

Rundmachung,

betreffend die Sperrstunde für die konzessionierten Branntweinkleinverschleiß-Geschäfte in Wien.

Auf Grund des § 54, Absatz 2, der Gewerbeordnung wird zufolge Erlasses der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 27. September 1914, Z. 1a—2144/4 die Sperrstunde für die konzessionierten Branntweinkleinverschleiß-Geschäfte im Gemeindegebiete von Wien auf die Dauer des Kriegszustandes wie folgt geregelt:

1. die bezeichneten Geschäfte dürfen an Wochentagen nicht vor 7 Uhr morgens geöffnet werden;

2. sie sind an Samstagen und an Wochenvortagen eines Feiertages um 5 Uhr abends, an anderen Wochentagen um 7 Uhr abends, zu schließen;

3. an allen Sonn- und Feiertagen, an letzteren auch dann, wenn sie auf einen Samstag fallen, sind sie überhaupt geschlossen zu halten.

In jenen Geschäften, in welchen der Kleinverschleiß von gebrannten geistigen zu Getränken geeigneten Flüssigkeiten zugleich mit dem Verkaufe anderer Artikel betrieben wird, darf ein Verschleiß von gebrannten geistigen zu Getränken geeigneten Flüssigkeiten während jener Stunden, für welche die Sperrung von Branntweinkleinverschleiß-Geschäften angeordnet ist, nicht stattfinden.

Übertretungen dieser Rundmachung werden nach den Strafbestimmungen des VIII. Hauptstückes der Gewerbeordnung geahndet.

Bewilligungen zum Offenhalten über die festgesetzte Sperrstunde werden nicht erteilt.

Diese Rundmachung tritt am 1. Oktober 1914 in Wirksamkeit.

Der Tag, an dem sie außer Kraft tritt, wird seinerzeit kundgemacht werden.

Die Magistrats-Rundmachungen vom September 1914, M.-Abt. XVII—2598/14, treten hiemit außer Kraft.

Vom Wiener Magistrat, als politische Behörde I. Instanz.

Wien, am 30. September 1914.